



**Was Sie über Hilfen zur Wieder-  
eingliederung wissen sollten.**

## Die Wiedereingliederung. Informationen und Hilfen.

### Vorbemerkung

Ein Ziel des Vollzuges ist die Vorbereitung und Umsetzung Ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Hierzu stehen Ihnen innerhalb und außerhalb des Vollzuges zahlreiche Hilfen zur Verfügung, die Sie und Ihre Familie während der Zeit der Inhaftierung und nach der Haftentlassung nutzen können. Damit die zur Verfügung stehenden Hilfen angemessen umgesetzt werden können, ist Ihre aktive Mitarbeit erforderlich. Ihre Bereitschaft, die Hilfemöglichkeiten anzunehmen und rechtzeitig vorzubereiten, ist Voraussetzung für eine gelungene Wiedereingliederung.

Unterstützung bei der Umsetzung erhalten Sie dabei u.a. durch den Sozialdienst Ihrer Anstalt. Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick darüber, welche Hilfen Sie bzw. Ihre Angehörigen unmittelbar zu Beginn der Inhaftierung, während der Vollstreckung und nach der Haftentlassung in Anspruch nehmen können.

Durch diese Informationen sollen Sie zudem ermutigt werden, sich den eigenen Schwierigkeiten zu stellen. Darüber hinaus werden Ihnen Wege aufgezeigt, wie Sie selber zu einer Veränderung Ihrer Situation und zu Ihrer Wiedereingliederung beitragen können. Möglicherweise finden Sie auf Ihre ganz persönlichen Fragen keine Antworten. Vielleicht verstehen Sie etwas nicht oder es treten Probleme auf, die in dieser Informationsschrift nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner in Ihrer Anstalt.

### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationsschrift lediglich einen Überblick über die wichtigsten Hilfen darstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei allem Bemühen um Information kann und will diese Informationsschrift das persönliche Gespräch nicht ersetzen.

| <b>Inhalt</b>   | <b>Seite</b>    |
|---|-----------------|
| <b>A. Finanzielle Grundsicherung für Sie und Ihre Angehörigen</b>                         | <b>5</b>        |
| I. Arbeitslosengeld I/II und Sozialhilfe  | 5               |
| II. Mietkostenübernahme/Wohngeld  | 5               |
| III. Rentenansprüche  | 6               |
| IV. Kindergeld/Kindergeldzuschlag   | 6               |
| V. Taschengeld  | 7               |
| VI. Zusätzliche Hilfen für Ihre Familie   | 7               |
| <b>B. Was können Sie zu Beginn des Vollzuges tun?</b>                                     | <b>7</b>        |
| I. Wohnungsauflösung/Sicherstellung von Wertgegenständen und Papieren                     | 7               |
| II. Regelung der Unterhaltspflichten  | 8               |
| III. Sicherung des ausstehenden Lohnes/Lohnsteuerjahresausgleich                          | 9               |
| IV. Ordnen der Vermögensverhältnisse  | 9               |
| V. Klärung von Fragen zur Krankenversicherung   | 10              |
| <b>C. Was können Sie während des Vollzuges tun?</b><br>Behandlungsmaßnahmen des Vollzuges | <b>10</b><br>10 |
| <b>D. Was können Sie während der Entlassungsphase tun?</b>                                | <b>13</b>       |
| I. Hilfe bei der Beschaffung von Personal- und Ausweispapieren                            | 14              |
| II. Hilfe bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum/Betreutes Wohnen                  | 16              |
| III. Hilfe bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes                                   | 16              |
| IV. Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche   | 18              |
| V. Bewährungshilfe/Führungsaufsicht   | 18              |
| VI. Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe  | 19              |
| VII. Klärung des Krankenversicherungsschutzes   | 19              |
| <b>E. Erste Wege nach der Haftentlassung</b>  | <b>20</b>       |
| I. Agentur für Arbeit/Jobcenter/ Sozialamt  | 20              |
| II. Weitere Anlaufstellen   | 21              |
| III. Freizeitgestaltung   | 21              |



## A. Finanzielle Grundsicherung für Sie und Ihre Angehörigen

Eine Inhaftierung führt in der Regel zu erheblichen finanziellen Veränderungen. Können Sie oder Ihre Angehörigen dadurch den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Kräften sicherstellen, gewährt der Staat auf Antrag bei Vorlage der Voraussetzungen unterschiedliche Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten.

### I. Arbeitslosengeld I / II und Sozialhilfe

Erwerbslose Angehörige können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Sofern ein solcher Anspruch nicht besteht, können erwerbsfähige, hilfebedürftige Angehörige bei Vorliegen der Voraussetzungen Arbeitslosengeld II erhalten. Informationen und Beratung erhalten Ihre Angehörigen beim Jobcenter. Sozialhilfe erhalten nur Personen, die nicht erwerbsfähig sind. Ansprechpartner ist das Sozialamt.

#### Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass für Sie selber in der Regel keine Ansprüche auf laufende Regelleistungen bestehen. Sofern Sie vor der Inhaftierung Leistungen bezogen haben, informieren Sie Ihren zuständigen Leistungsträger umgehend von Ihrer Inhaftierung, anderenfalls machen Sie sich unter Umständen strafbar. Die Justizvollzugsanstalt ist anderenfalls verpflichtet, die Leistungsträger zu unterrichten.

### II. Mietkostenübernahme/Wohngeld

Die Mietkosten für eine angemessene Wohnung übernimmt in der Regel der örtlich zuständige Sozialhilfeträger. Mietkosten können bei alleinlebenden Inhaftierten für ca. sechs Monate getragen werden. Für die Angehörigen besteht möglicherweise ein weiterer Anspruch auf Mietkostenübernahme. Bei einem eigenen Haus oder einer eigener Wohnung können auch die Zinsen des Baukredites

gezahlt werden, sofern dieser angemessen ist und Sie das Haus oder die Wohnung selbst nutzen. Tilgungsraten werden nicht übernommen.

Wenn der Leistungsträger die Miete nicht übernimmt, können Sie oder Ihre Angehörigen bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen.

**Achtung:**

Inhaftierte haben während ihrer Inhaftierung keinen Anspruch auf ALG I / ALG II oder Sozialhilfe

### III. Rentenansprüche

Wenn Sie die Altersgrenze erreicht haben oder berufungsunfähig bzw. erwerbsunfähig werden und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen eine Rente gewährt. Stirbt der Versicherte, können die Hinterbliebenen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Renten beanspruchen. Die Deutsche Rentenversicherung informiert Sie auf Antrag über Ihre Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Wichtig:**

Der Anspruch auf Auszahlung der Renten bleibt auch während der Inhaftierung bestehen. Rentenbezüge aus dem Ausland unterliegen möglicherweise anderen Bestimmungen.

### IV. Kindergeld/Kindergeldzuschlag

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während Ihrer Inhaftierung bestehen. Bitte informieren Sie die zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit über Ihre Inhaftierung.

**Wichtig:**

Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihre Angehörigen über das Geld verfügen können (Kontovollmacht oder Ähnliches).

Der nicht inhaftierte erwerbstätige Elternteil, der den eigenen Bedarf, nicht aber den der Kinder sicherstellen kann, erhält gegebenenfalls einen Kindergeldzuschlag. Dieser wird so lange gezahlt, wie auch die grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Zuständig ist die Familienkasse der Agentur für Arbeit.

### V. Taschengeld

Wenn Sie unverschuldet bedürftig (z. B. mittellos und unverschuldet ohne Arbeit) sind, haben Sie als Strafgefangene oder Strafgefangener einen Anspruch auf Zahlung eines Taschengeldes durch die Justizvollzugsanstalt. Untersuchungsgefangenen kann die Anstalt in Ausnahmefällen (namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit) auf Antrag bis zu drei Monate Taschengeld gewähren, beispielsweise um die Anfangszeit der Haft zu überbrücken.

### VI. Zusätzliche Hilfen für Ihre Familie

Ihre Inhaftierung kann Ihre Angehörigen vor vielfältige, nicht nur finanzielle Probleme stellen. Um die Schwierigkeiten zu bewältigen, sollten Sie Ihre Angehörigen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützen. Zusätzlich stehen Ihren Angehörigen unterschiedliche Beratungsstellen freier Träger (Caritas, Diakonisches Werk, AWO etc.) als Ansprechpartner zur Verfügung. Für Adressen und Ansprechpartner externer Beratungsstellen können sich Ihre Angehörigen an den Sozialdienst Ihrer Anstalt wenden.

### B. Was können Sie zu Beginn des Vollzuges tun?

**Wichtig:**

Stellen Sie sicher, dass Ihnen Ihre Post an Ihre jetzige Adresse nachgeschickt wird.

### I. Wohnungsauflösung/Wertgegenstände und Papiere sicherstellen

Wenn Sie Ihre Unterkunft aufgeben müssen, sorgen Sie unverzüglich für die Sicherstellung Ihres Eigentums. Bitten

Sie Ihre Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen, Ihnen dabei zu helfen. Verfahren Sie in gleicher Weise, wenn Sie Gepäckstücke zur Aufbewahrung untergestellt oder Gegenstände verpfändet haben.

**Wichtig:**

Vorrangig ist die Sicherstellung Ihrer persönlichen Papiere (Ausweispapiere, Mietvertrag, Arbeitspapiere, Kreditunterlagen etc.).

In der Justizvollzugsanstalt kann nur Gepäck von geringem Umfang für Sie aufbewahrt werden. Bitten Sie ggf. Angehörige oder Vertrauenspersonen, umfangreicheres und größeres Hab und Gut für Sie in Verwahrung zu nehmen. Sollte eine Sicherstellung der Habe durch Angehörige oder Vertrauenspersonen nicht möglich sein, erkundigen Sie sich in der Justizvollzugsanstalt, inwieweit diese Ihnen behilflich sein kann.

## II. Unterhaltspflichten

**Achtung:**

Auch während der Haft sind Sie unterhaltsverpflichtet.

Können Sie zeitweilig Ihren Unterhaltsverpflichtungen tatsächlich nicht nachkommen, besteht die Möglichkeit bei dem zuständigen Stadt- / Kreisjugendamt den Unterhalt herabsetzen bzw. an Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungsverpflichtung anpassen zu lassen. In bestimmten Fällen können Sie bei Gericht einen Antrag stellen, den Regelunterhalt neu festsetzen oder ihn im Wege der sogenannten Abänderungsklage herabsetzen zu lassen.

**Wichtig:**

Nehmen Sie in jedem Fall Kontakt zu dem Unterhaltsberechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter auf.

## III. Sicherung des ausstehenden Lohnes / Lohnsteuerjahresausgleich

Schuldet Ihnen Ihr bisheriger Arbeitgeber noch Arbeitslohn oder haben Sie gegen ihn noch sonstige Ansprüche, fordern Sie ihn unverzüglich auf, die ausstehenden Beträge zu zahlen. Diese können auch auf Ihr Eigengeldkonto bei der Zahlstelle der Anstalt überwiesen werden. Die Bankverbindung Ihrer Anstalt erfahren Sie durch die Zahlstelle. Kann Ihr bisheriger Arbeitgeber Ihre Lohnansprüche nicht befriedigen, weil er in Insolvenz gefallen ist, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zur Agentur für Arbeit auf. Von dort erhalten Sie Rat und Hilfe wie sie sich in einem solchen Fall verhalten können, um Ihre Ansprüche zu sichern. Zuviel gezahlte Steuern können Sie durch den Lohnsteuerjahresausgleich geltend machen. Der Antrag muss innerhalb einer bestimmten Frist bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Dort erhalten Sie auch Antragsvordrucke und eine Informationsschrift.

**Achtung:**

Sie können diesen Antrag auch während Ihrer Haftzeit stellen. Fügen Sie in diesem Fall bitte eine Haftbescheinigung bei, die Sie durch die Justizvollzugsanstalt erhalten.

## IV. Ordnen der Vermögensverhältnisse

Sofern Sie außerhalb der Justizvollzugsanstalt laufende Zahlungsverpflichtungen haben (Verträge, Versicherungen, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vormals GEZ u. a.), lassen Sie diese z. B. stunden oder kündigen Sie den Vertrag, damit Ihnen daraus keine weiteren Kosten entstehen. Setzen Sie sich auch mit Ihrer Bank oder Ihrem Kreditinstitut in Verbindung, wenn Sie Kredite zu finanzieren oder andere Ratenzahlungen zu leisten haben oder Ihr Konto / Dispo überschritten ist.

**Achtung:**

Sie sollten darauf achten, dass durch und während Ihrer Haftzeit keine neuen Schulden entstehen.

Wenn Sie keinen Überblick über Ihre Schulden haben oder bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie eingeleitet wurden, versuchen Sie sich die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und setzen Sie sich dann mit der Schuldnerberatung der Anstalt in Verbindung.

### V. Fragen zur Krankenversicherung

Als Insasse einer Vollzugsanstalt gewährt Ihnen die Justiz grundsätzlich die notwendige medizinische Versorgung in dem für gesetzlich Krankenversicherte geltenden Umfang. Damit endet in der Regel das Versichertenverhältnis in Ihrer bisherigen Krankenversicherung. Nehmen Sie daher Kontakt zu Ihrem Krankenversicherungsträger auf. Teilen Sie dort Ihre Inhaftierung mit und erzielen Sie eine Klärung darüber, ob eine Kündigung oder etwa eine Anwartschaftsversicherung ratsam ist.

#### Achtung:

Ein Austritt (Kündigung) aus der Krankenversicherung wird nur dann wirksam, wenn Sie einen anderweitigen Versicherungsanspruch belegen können. Hierfür ist eine Zwei-Wochen-Frist einzuhalten.

### C. Was können Sie während des Vollzuges tun?

#### Wichtig:

Ihre Bereitschaft, bei der inhaltlichen Ausgestaltung mitzuarbeiten und an behandlungsorientierten Angeboten teilzunehmen, ist eine wesentliche Voraussetzung, um sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Je nach Justizvollzugsanstalt bestehen verschiedene Angebote an Behandlungsmaßnahmen.

Die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung Ihres Vollzuges bildet der Vollzugsplan mit den Maßnahmen, die in Ihrem Fall erforderlich erscheinen. Als „Rahmenplan“ können dort in der Regel zudem Ihre eigenen Vorstellungen der Behandlung berücksichtigt werden. Eine Möglich-

keit der Einflussnahme, in welcher Justizvollzugsanstalt mit welchen Behandlungsangeboten Sie Ihre Haft verbüßen, bietet in der Regel für deutsche Inhaftierte, deren Strafzeit noch 30 Monate und mehr beträgt, die Teilnahme am Einweisungsverfahren der JVA Hagen. Dort wird nach individuellen Gesichtspunkten der Behandlung und Wiedereingliederung die für die Strafverbüßung zuständige Anstalt bestimmt.

#### Achtung:

Sowohl die Teilnahme am Einweisungsverfahren als auch die Erstellung und Fortschreibung von Vollzugsplänen sind Weichenstellungen, in welcher Form und mit welcher Zielsetzung Sie Ihre Haftzeit verbüßen. Eine aktive Teilnahme ist daher erforderlich und sinnvoll.

#### Wichtiger Hinweis für ausländische Inhaftierte:

Damit eine vollzugliche Perspektive entwickelt werden kann, muss die ausländerrechtliche Situation geklärt werden.

Bringen Sie frühzeitig in Erfahrung, ob die zuständige Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt. Um vollzugliche Behandlungsmaßnahmen umzusetzen, muss in der Regel die ausländerrechtliche Situation geklärt werden. Sofern die Ausländerbehörde eine zeitnahe Rückführung in Ihr Herkunftsland beabsichtigt, sollten Sie sich frühzeitig mit der Ausländerbehörde sowie der zuständigen Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) in Verbindung setzen. Liegt bereits eine vollziehbare Ordnungsverfügung der zuständigen Ausländerbehörde vor, kann die Staatsanwaltschaft nach den Vorgaben des § 456 a StPO von der weiteren Strafvollstreckung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird.

Für diesen Fall sollten Sie im Vorfeld Ihre Entlassungssituation in dem aufnehmenden Land geklärt haben.

**Wichtiger Hinweis:**

Sie haben das Recht mit der Botschaft bzw. konsularischen Vertretung Ihres Heimatlandes in Kontakt zu treten.

**Folgende Behandlungsmaßnahmen werden angeboten:**

Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten. Strafgefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben.

Sind Sie zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit noch nicht fähig, werden Sie im Rahmen arbeitstherapeutischer Maßnahmen stufenweise an einen regelmäßigen Arbeitsablauf mit theoretischen und praktischen Arbeitsanteilen herangeführt. So können Sie schrittweise den wachsenden Arbeitsanforderungen gerecht werden.

**Wichtig:**

Erfragen Sie, welche weiteren Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen in Ihrer Anstalt angeboten werden.

**Schulische und berufliche Bildung**

Während der Inhaftierung haben Sie die Möglichkeit, sich schulisch oder beruflich weiterzubilden. Ansprechpartner für die schulische Bildung ist der pädagogische Dienst Ihrer Anstalt. Möchten Sie einen Beruf erlernen, sich fortbilden oder umschulen lassen, um Ihre beruflichen Integrationschancen nachhaltig zu verbessern, setzen Sie sich mit dem zuständigen Bediensteten für berufliche Bildung in Ihrer Anstalt in Verbindung.

**Maßnahmen des sozialen Trainings**

Im Rahmen dieses Gruppenangebotes bearbeiten Sie Ihre persönlichen Einstellungen, Erfahrungen und Verhaltensweisen zu verschiedenen Themen (z. B. Regeln für erfolgreiche Gespräche, Umgang mit Geld und Schulden, Sucht, Freizeitgestaltung usw.). Sie erhalten fachliche Informationen und erarbeiten gemeinsam mit den anderen Gruppenteilnehmern erwünschte Einstellungen / Verhaltensweisen, die es Ihnen ermöglichen sollen, bei Problemen angemessen zu reagieren.

Anschließend lösen Sie konkrete Situationen mit dem erlernten Wissen zunächst theoretisch und erproben sich anschließend im Rollenspiel. Weitere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst.

**Schuldnerberatung**

Die Schuldnerberatung im Vollzug bietet Ihnen bereits während der Haft die Möglichkeit, Ihre finanziellen Angelegenheiten zu ordnen. Sie hilft Ihnen, eine Übersicht über Ihre Schulden zu erstellen und Ihre wirtschaftliche Situation einzuschätzen. Im Rahmen einer Beratung können Sie auch Hilfe bei einer Entschuldung erhalten und / oder eine Vermittlung an eine externe Beratungsstelle vorbereiten. Setzen Sie sich bei Interesse mit dem Sozialdienst in Verbindung.

**Suchtberatung**

Wenn Sie Fragen oder Probleme mit einer Suchterkrankung haben oder Betreuung benötigen, bietet die Suchtberatung Rat und Unterstützung an. Dort hilft man Ihnen auch, sich auf eine Therapie oder Substitutionsbehandlung vorzubereiten. Bei grundsätzlichen Fragen zum Thema Sucht oder Konsum von legalen und illegalen Suchtmitteln, wenden Sie sich bitte an die Suchtberatung.

**D. Was können Sie während der Entlassungsphase tun?**

Beginnen Sie frühzeitig Ihre Entlassung vorzubereiten! Sofern Sie für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet sind, können Entlassungsvorbereitungen u.a. mit Aus-

gängen oder Langzeitausgängen (§§ 53 ff. StVollzG NRW) beginnen. Bevor Sie einen Antrag stellen, lassen Sie sich bitte von der jeweils aufzusuchenden Behörde oder Einrichtung einen Termin geben.

**Achtung:**

Ein Anspruch auf vollzugsöffnende Maßnahmen zur Wahrnehmung von Terminen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung besteht nicht.

Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Frage, sind viele Beratungsstellen bereit, Sie in der Haft aufzusuchen, um bereits vor der Haftentlassung persönlich mit Ihnen in Kontakt zu treten und gemeinsam Ihre Entlassung vorzubereiten.

**Achtung:**

Die Justizvollzugsanstalten und externe Stellen bieten Ihnen bei der Vorbereitung der Entlassung vielfältige Unterstützung.

## I. Hilfe bei der Beschaffung von Personal und Ausweispapieren

**Wichtig:**

Ordnen und vervollständigen Sie Ihre persönlichen Unterlagen.

### ■ Personalausweis

Sofern Sie keine gültigen Personalausweise besitzen, beantragen Sie (spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung) einen neuen Personalausweis. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt Sie hierbei.

### ■ Meldebestätigung

Ihre Heimatgemeinde kann Sie von Amts wegen abmelden. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, erkundigen Sie

sich frühzeitig, ob Sie bei Ihrer vorherigen Meldeadresse auch aktuell noch gemeldet sind.

### ■ Lohnsteuerkarte

Im Jahr 2013 wurde die Papier-Lohnsteuerkarte abgeschafft. Die notwendigen „Lohnsteuer-Daten“ werden seitdem durch den Arbeitgeber über die zentrale Datenbank „ELStAM“ (= Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgerufen. Sobald Sie eine Arbeitsstelle antreten und lohnsteuerpflichtig sind, fragt der Arbeitgeber beim BZSt nach den notwendigen Daten, um sie dann in das Lohnkonto des Beschäftigten zu übernehmen. Deshalb müssen Sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses nur Ihre steuerliche Identifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum angeben.

### ■ Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

Die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) ist eine bundesweit einheitliche und dauerhafte Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgern für Steuerzwecke. Sie wurde zum 1. Juli 2007 eingeführt und besitzt seit diesem Zeitpunkt bzw. für Neugeborene von der Geburt an lebenslange Gültigkeit. Sollte Ihnen Ihre Identifikationsnummer nicht bekannt sein, können Sie diese per Internet ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) oder schriftlich über das Bundeszentralamt für Steuern (An der Kuppe 1, 53225 Bonn) anfordern.

### ■ Geburtsurkunde

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsortes. Hierfür müssen Sie Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum sowie die Namen Ihrer Eltern angeben.

### ■ Sozialversicherungsausweis

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Bei Verlust oder wenn der Sozialversicherungsausweis unbrauchbar wird, müssen Sie einen neuen Ausweis bei der Rentenversicherung beantragen. Der Sozialversicherungsausweis ist ein wichtiges



Dokument. Behandeln Sie ihn so sorgfältig wie den Personalausweis!

Er wird z. B. bei jeder Beschäftigung benötigt, um die vergebene Versicherungsnummer nachzuweisen. Außerdem brauchen Sie ihn, wenn Sie eine Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beantragen möchten. Der Sozialversicherungsausweis sollte bei den sonstigen Rentenversicherungsunterlagen aufbewahrt werden.

## **II. Hilfe bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum/Betreutes Wohnen**

Sofern Sie nach der Entlassung die Miete für Ihre Wohnung nicht selbst bezahlen können, nehmen Sie mit der für Sie zuständigen Kommune Kontakt auf. Dort erhalten Sie Informationen über die mögliche Wohnungsgröße und die Höhe der Mietkosten, die übernommen werden. Für die Anmietung von preisgünstigem Wohnraum ist es zudem sinnvoll, einen Antrag auf einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein zu stellen. Einen solchen Antrag richten Sie an das Wohnungsamt am Entlassungsort oder am Ort der Justizvollzugsanstalt.

Daneben besteht die Möglichkeit, in einer Einrichtung des „Betreuten Wohnens“ aufgenommen zu werden. Die Einrichtungen unterstützen Sie durch spezialisierte Hilfeangebote bei der Wiedereingliederung. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt auf, da die Wohneinrichtungen nur über begrenzte Aufnahmemöglichkeiten verfügen.

### **Achtung:**

Weitere Hilfen für die Beschaffung von angemessenem Wohnraum erhalten Sie bei kommunalen Stellen, oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Diakonie, Caritasverband etc.). Anschriften können Sie in der Justizvollzugsanstalt erfragen.

## **III. Hilfe bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes**

Wenn Sie nach der Haftentlassung keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und Ihr Unterhalt nicht durch Angehörige sichergestellt ist, kann ein An-

spruch auf Arbeitslosengeld (ALG) I / II oder Sozialhilfe bestehen. Alle diese Leistungen werden auf Antrag gewährt. Zuständig für die Prüfung und Gewährung von ALG I ist die Agentur für Arbeit. Ein Antrag auf diese Leistung ist frühzeitig (3 Monate) vor der Haftentlassung zu stellen.

Eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von ALG I ist gegeben, wenn Sie während der Inhaftierung in den zurückliegenden 2 Jahren insgesamt 12 Monate versicherungspflichtig gearbeitet haben. Liegen keine Voraussetzungen für ALG I vor, kann ein Antrag auf die Gewährung von ALG II oder Sozialhilfe gestellt werden. Das ALG II ist Teil der Grundsicherung für Arbeitssuchende. ALG II erhalten alle Erwerbsfähigen und Hilfebedürftigen über 15 Jahre, die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben sowie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründen. Leistungen stehen auch Angehörigen zu, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt, also in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und im Haushalt leben, sowie minderjährige Kinder mit eigenen Kindern, sind dem Gesetz nach eine eigene Bedarfsgemeinschaft und müssen ebenfalls einen eigenen Antrag stellen. Anträge können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Träger (Agentur für Arbeit, kommunaler Träger, Jobcenter) stellen.

Ausländerinnen und Ausländer, die sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern Ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt ist. Für die ersten Wochen nach der Entlassung soll zunächst das angesparte Überbrückungsgeld Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherstellen.

### **Achtung:**

Asylbewerberinnen und Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Duldung erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Wichtig:**

Erkundigen Sie sich, welche Unterlagen Sie bei einem Antrag beifügen müssen. Beratung und eine zügige Bearbeitung werden erleichtert, wenn die Formulare vollständig ausgefüllt sind und alle Unterlagen vollständig vorliegen.

**IV. Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche****Wichtig:**

Sie sollten sich mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung mit der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung setzen, um die Chance für eine Vermittlung in ein zeitnahes Arbeitsverhältnis zu erhalten.

Mit der Gemeinschaftsinitiative B 5 wurde durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein Westfalen und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit ein landesweites Übergangsmanagement zur beruflichen Wiedereingliederung für (ehemalige) Strafgefangene installiert. Erkundigen Sie sich in Ihrer Anstalt nach der für Sie zuständigen Kontaktperson.

**V. Ambulanter Sozialer Dienst**

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht wird durch den Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen ausgeübt. Er ist an jedem Sitz eines Landgerichts eingerichtet. Ist geplant, Sie nach der Haftentlassung der Bewährungshilfe zu unterstellen oder tritt nach Ihrer Entlassung Führungsaufsicht ein, sollten Sie bereits während der Haft frühzeitig Kontakt zu der für Sie zuständigen Stelle aufnehmen. Klären Sie Ihren Hilfebedarf und treffen Sie Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit. In Frage kommt beispielsweise die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Wohnraum, die praktische Hilfe im Umgang mit Behörden sowie die Beratung und Mithilfe bei der Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung und die Hilfe bei der Vorbereitung einer

therapeutischen Maßnahme. Darüber hinaus stehen Ihnen die Bediensteten des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz auch bei persönlichen Problemen und in Krisensituationen zur Seite.

**Achtung:**

Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen haben in erster Linie die Aufgabe, Sie bei der Wiedereingliederung zu unterstützen und zu begleiten. Sie sollten daher engen Kontakt halten.

**VI. Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe**

Einrichtungen von Wohlfahrtsverbänden unterhalten in einigen Städten Beratungsstellen für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige. Sie sind mit den besonderen Schwierigkeiten, die mit Inhaftierungen und / oder Haftentlassungen einhergehen, vertraut und bieten entsprechende spezialisierte Hilfestellungen wie z. B. die Suchtberatung, die Familien- und Eheberatung, den Täter-Opfer-Ausgleich oder weitere Beratungsangebote an. Einige Einrichtungen führen auch ambulante Therapien, z. B. bei einer vorliegenden Sucht- oder Gewaltproblematik, durch. Die Adressen von Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe erhalten Sie beim Sozialdienst.

**VII. Krankenversicherungsschutz - Rentenversicherung****Wichtig:**

Kümmern Sie sich um ihre Krankenversicherung. Wie und wo waren Sie vor der Inhaftierung krankenversichert?

Klären Sie frühzeitig Ihren Krankenversicherungsschutz für die Zeit nach Ihrer Haftentlassung. Während der Inhaftierung unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung. Die Zeit der Inhaftierung stellt auch keine Ersatz- oder Ausfallzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Beiträge zur

Kranken- und Rentenversicherung werden durch den Vollzug nicht abgeführt. Ihre ärztliche Versorgung ist durch die Justiz sichergestellt.

Krankenversicherungsschutz erhalten Sie, sofern Sie nach Ihrer Haftentlassung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, familienversichert oder freiwillig versichert sind oder unmittelbar Sozialleistungen beziehen. Haben Sie keinen dieser Ansprüche oder waren Sie zuletzt gesetzlich oder nicht krankenversichert aber der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen, sind Sie versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Dazu müssen Sie sich aber bei der zuständigen Krankenkasse melden. Grundsätzlich ist die Krankenkasse zuständig, bei der Sie versichert waren. Wer vor der Inhaftierung (mit Wohnsitz im Inland) privat krankenversichert war und ohne Anspruch auf anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach der Haftentlassung ist, wird in der privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig.

## **E. Erste Wege nach der Haftentlassung**

### **I. Agentur für Arbeit/Sozialamt/Jobcenter**

Sofern Sie nach der Entlassung keine Arbeitsstelle haben und vor der Entlassung keine entsprechenden Anträge gestellt haben, suchen Sie möglichst am Entlassungstag die für Ihren Wohnort zuständige Behörde auf, um einen Antrag auf Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe zu stellen und so den Lebensunterhalt sicher zu stellen.

#### **Achtung:**

Wird der Antrag verspätet gestellt, kann dies als Verstoß gegen Ihre Mitwirkungspflicht gewertet werden und zu Leistungskürzungen führen.

Wenn Sie nicht über alle erforderlichen Unterlagen verfügen, kann der Antrag auf ALG II oder Sozialhilfe auch zunächst formlos bei dem für Sie zuständigen Jobcenter / Sozialamt gestellt werden.

#### **Achtung:**

Auch wenn Sie Arbeit haben, stehen Ihnen oder Ihrer Familie möglicherweise begleitend finanzielle Unterstützungen (Eingliederungshilfen, Kindergeldzuschlag, Wohngeld o. ä.) zu.

### **II. Weitere Anlaufstellen**

Treten nach der Haftentlassung Probleme auf, die Sie und / oder Ihre Familie nicht alleine lösen können oder bei denen Sie sich Unterstützung wünschen, bieten sowohl die Städte und Gemeinden als auch freie Wohlfahrtsverbände und Kirchen Beratung an. Die Anschriften der Beratungsstellen finden Sie im Internet oder können Sie dem Telefonbuch entnehmen oder bei der Stadt- und Gemeindeverwaltung erfragen.

### **III. Freizeit gestalten**

Machen Sie sich Gedanken, wie Sie Ihre Freizeit gestalten möchten. Treten Sie z. B. einem Verein bei, belegen Sie Kurse an der Volkshochschule o. ä. So können Sie leichter Kontakt zu anderen Menschen aufbauen!

#### **Achtung:**

Sofern Sie Arbeitslosengeld / Sozialhilfe erhalten, können Beiträge auf Antrag gegebenenfalls ermäßigt oder teilweise ganz erlassen werden.



**Herausgeber:**

**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Sonderdruck 7/Stand: 01/2019**

Alle Broschüren und Faltpapiere des Ministeriums der Justiz finden Sie unter [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw) (Infomaterial).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



**0211 837-1001**

[nrwdirekt@nrw.de](mailto:nrwdirekt@nrw.de)